

Satzung

des

Bundesinnungsverbandes für das Musikinstrumenten-Handwerk

Rosenplütstraße 2, 90439 Nürnberg
www.biv-musikinstrumente.de

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 7. Mai 2022

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne jede Diskriminierungsabsicht wird ausschließlich die männliche Form verwendet, mit der alle Geschlechter einbezogen sind.

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

§ 1

(1) Der Bundesinnungsverband führt den Namen „Bundesinnungsverband für das Musikinstrumenten-Handwerk“. Sein Sitz ist in Nürnberg. Sein Tätigkeitsbereich umfasst die Bundesrepublik Deutschland.

(2) Der Bundesinnungsverband ist eine juristische Person des privaten Rechts; er wird mit Genehmigung der Satzung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz rechtsfähig.

Fachbereiche

§ 2

Der Bundesinnungsverband umfasst folgende Handwerke:

1. Orgel- und Harmoniumbauer
2. Klavier- und Cembalobauer
3. Handzuginstrumentenmacher
4. Geigenbauer
5. Bogenmacher
6. Metallblasinstrumentenmacher
7. Holzblasinstrumentenmacher
8. Zupfinstrumentenmacher
9. Schlagzeugmacher

Aufgaben

§ 3

- (1) Aufgabe des Bundesinnungsverbandes ist es,
1. die Interessen der Handwerke wahrzunehmen, für die er gebildet ist,
 2. die angeschlossenen Innungen und Landesinnungsverbände in der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen,
 3. den Behörden Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten und auf Verlangen Gutachten zu erstellen.

(2) Er ist befugt, Fachschulen und Fachkurse einzurichten und/oder zu fördern.

(3) Der Bundesinnungsverband kann die wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder fördern. Zu diesem Zweck kann er insbesondere

1. Einrichtungen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Betriebe, vor allem in fachlicher, technischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht, schaffen oder unterstützen,
2. die gemeinschaftliche Übernahme von Lieferungen und Leistungen durch die Bildung von Genossenschaften, Arbeitsgemeinschaften oder auf sonstige Weise im Rahmen der allgemeinen Gesetze fördern,
3. Tarifverträge abschließen,
4. die fachwissenschaftliche Forschung, die Fachpresse unterstützen und eigene Publikationen erstellen.

Mittelverwendung

§ 4

(1) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Aufgaben des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 5

(1) Ordentliche Mitglieder können nur die Landesinnungsverbände oder deren gleichgestellte Innungen werden.

(2) Unternehmen, die in einem Bereich ansässig sind, in denen ein Landesinnungsverband/ eine Innung der dem Bundesinnungsverband angehörigen Handwerke nicht besteht oder der bestehende Landesinnungsverband/die bestehende Innung nicht Mitglied im Bundesinnungsverband ist, können auf Antrag als Einzelmitglied im Bundesinnungsverband aufgenommen werden.

(3) Unternehmen, Personen, Körperschaften, Institute, Fachschulen, hierzu zählen auch Berufsschulen, und ähnliche Einrichtungen, die den in § 2 genannten Handwerken fachlich nahestehen, können vom Bundesinnungsverband als förderndes Mitglied aufgenommen werden.

(4) Personen, die sich um die Förderung des Bundesinnungsverbandes oder eines der von ihm umfassten Handwerke besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft beim Bundesinnungsverband ist bei diesem schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 7

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über die Aufnahme.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit

1. Austritt,
2. Ausschluss,
3. Löschung in der Handwerksrolle, im Verzeichnis zulassungspflichtiger Handwerke, zulassungsfreier Handwerke oder im Verzeichnis handwerksähnlicher Gewerbe.

§ 8

(1) Der Austritt eines Mitglieds oder eines fördernden Mitglieds aus dem Bundesinnungsverband kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

(2) Zu der Mitgliederversammlung des Landesinnungsverbandes oder der Innung, in der der beabsichtigte Austritt aus dem Bundesinnungsverband zur Beratung steht, müssen der Bundesinnungsmeister und der Geschäftsführer des Bundesinnungsverbandes rechtzeitig eingeladen werden; es ist ihnen ausreichend Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 9

(1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied

1. gegen die Satzung wiederholt gröblich verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe des Bundesinnungsverbandes trotz Abmahnung nicht befolgt,
2. mit seinem Beitrag trotz Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist.

In den genannten Fällen ruht die Mitgliedschaft.

Das Mitglied kann bis zur Beratung in der Mitgliederversammlung hierzu Stellung nehmen.

(2) Vor Ablauf eines Jahres nach dem rechtswirksam erfolgten Ausschluss aus dem Bundesinnungsverband ist der Vorstand nicht verpflichtet, einen Antrag auf Wiederaufnahme zu behandeln.

§ 10

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Verbandsvermögen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche dem Bundesinnungsverband gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 11

- (1) Die Mitglieder des Bundesinnungsverbandes haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Bundesinnungsverbandes nach Maßgabe der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe zu benutzen.

§ 12

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben des Bundesinnungsverbandes mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Bundesinnungsverbandes zu befolgen.

Wahl- und Stimmrecht, Wählbarkeit

§ 13

- (1) Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Delegierten der ordentlichen Mitglieder. Stimmrechtsübertragung ist möglich, sie bedarf jedoch der Textform. Kein Delegierter darf mehr als fünf Stimmen auf sich vereinigen.
- (2) Die Delegierten werden nach den Bestimmungen der Satzung des Landesinnungsverbandes/der Mitgliedsinnung von diesem/dieser gewählt.
- (3) Wählbar für ein Amt im Bundesinnungsverband ist derjenige, der die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle im Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerke, im Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden und eine Gesellenprüfung oder Meisterprüfung vorweisen können.

§ 14

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat je 10 angefangene Mitglieder eine Stimme. Einzelmitglieder nach § 5 Absatz 2 haben je angefangene 10 Mitglieder eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Für die Berechnung der Delegiertenzahl ist die Mitgliederzahl der ordentlichen Mitglieder vom 1. Januar jeden Jahres maßgebend. Treten nach dieser Feststellung im Laufe eines Jahres ordentliche Mitglieder dem Bundesinnungsverband bei, so wird für diese die Stimmenzahl bei der Aufnahme festgesetzt.
- (3) Der Absatz (2) gilt für die Festsetzung der Stimmenzahl der Einzelmitglieder entsprechend.

§ 15

Der Delegierte eines ordentlichen Mitglieds ist nicht wahl- und stimmberechtigt, wenn

1. die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm oder des/der von ihm vertretenen Landesinnungsverbandes/Innung bzw. Einzelmitglieds und dem Bundesinnungsverband betrifft.

oder

2. der von ihm vertretene Landesinnungsverband/ die von ihm vertretene Innung bzw. das von ihm vertretene Einzelmitglied mit seinen/ihren Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist.

Organe

§ 16

(1) Die Organe des Bundesinnungsverbandes sind

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung
3. Ausschüsse

(2) Sind Gremiensitzungen als Präsenzveranstaltungen nicht möglich, kann der Vorstand virtuelle Sitzungen und Beschlussfassungen im Umlaufverfahren festlegen.

Mitgliederversammlung

§ 17

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der ordentlichen Mitglieder (§§ 13 und 14).

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Bundesinnungsverbandes, soweit sie nicht vom Vorstand oder den Ausschüssen wahrzunehmen sind.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen:

1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
2. die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufwandsentschädigungen des Ehrenamts sowie der Entgelte für die Benutzung von Einrichtungen und Sonderleistungen des Bundesinnungsverbandes,
3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
4. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Tarifkommission und der besonderen Ausschüsse sowie die Bestätigung der Fachgruppenleiter.
5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten des Bundesinnungsverbandes

6. die Beschlussfassung über
 - a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder kunsthistorischen Wert haben,
 - c) den Abschluss von Verträgen, durch welche dem Bundesinnungsverband fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden incl. der Aufnahme von Darlehen mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung, sowie der Anstellungsverträge für die Angestellten der Geschäftsstelle,
7. die Beschlussfassung über Geschäftsanweisungen für die Fachbereiche und die besonderen Ausschüsse, über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Bundesinnungsverbandes,
8. die Wahl des Geschäftsführers.

§ 18

(1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Bundesinnungsverbandes die Einberufung erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der angeschlossenen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung findet im Regelfall unter gleichzeitiger räumlicher Anwesenheit der Mitgliedervertreter statt (Präsenzveranstaltung). Sind Präsenzveranstaltungen nicht möglich z. B. aufgrund von höherer Gewalt, kann die Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes auch virtuell erfolgen. Siehe auch § 16 Abs. 2.

§ 19

(1) Der Bundesinnungsmeister lädt zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich (Brief) oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung ein; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf acht Tage verkürzt werden.

Anträge, die als Tagesordnungspunkt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form der Geschäftsstelle des Bundesinnungsverbandes vorliegen.

(2) Der Bundesinnungsmeister oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

(3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungsergebnisse enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom Bundesinnungsmeister und dem Geschäftsführer, im Verhinderungsfall durch deren Vertreter, zu unterzeichnen. Die Niederschrift wird in Textform den Mitgliedern zugestellt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zugang keine Einwände eingehen, gilt diese als genehmigt.

§ 20

(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 20 Abs. 2, 22 Abs. 4 und Abs. 6, 39 und 40 mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder – sofern es sich nicht um einen Beschluss über eine Satzungsänderung, die Auflösung des Bundesinnungsverbandes oder den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern handelt – mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden vertretenen Stimmen vom Bundesinnungsmeister nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 21

(1) Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wird die Stimmabgabe durch verdeckte Stimmzettel gewünscht, ist dies von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen.

(2) Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Bei erneuter Stimmengleichheit gelten die Beschlussfassungen und Wahlen als abgelehnt.

(3) Wahlen durch Zuruf sind mit Ausnahme der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters zulässig, wenn aus dem Kreis der Wahlberechtigten nicht widersprochen wird.

(4) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Vorstand

§ 22

(1) Der Vorstand besteht aus dem Bundesinnungsmeister, einem Stellvertreter (stellvertretender Bundesinnungsmeister) und bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Fachbereiche können Vertreter ihrer Handwerke für die Wahl in den Vorstand vorschlagen.

(2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist für diese in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Vorstandes jederzeit widerrufen. Eine Beschlussfassung über den Widerruf ist jedoch nur zulässig, wenn dessen Behandlung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bezeichnet ist; er darf nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden vertretenen Stimmen beschlossen werden.

(5) Die Wahl des Vorstandes findet unter Vorsitz eines Versammlungsleiters statt, der zuvor von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen ist.

(6) Der Vorsitzende (Bundesinnungsmeister) und sein Stellvertreter (stellvertretender Bundesinnungsmeister) werden in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter, die anderen Mitglieder in je einem besonderen Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wenn bei der Wahl des Vorsitzenden die absolute Stimmenmehrheit nicht auf eine Person entfällt, findet eine engere Wahl unter den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, wobei dann die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

(7) Die Wahl des Vorstandes ist dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz binnen einer Frist von drei Monaten unter Angabe von Namen, Wohnsitz und Handwerkszweigen der Gewählten mitzuteilen.

(8) Der Vorsitzende des Vorstandes ist berechtigt, die Amtsbezeichnung „Bundesinnungsmeister“ zu führen.

§ 23

(1) Eine Sitzung des Vorstandes ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Weitere Sitzungen finden nach Bedarf statt.

(2) Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss eine Sitzung einberufen werden.

(3) Der Bundesinnungsmeister lädt in Textform unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein. In Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen. Die Sitzung wird vom Bundesinnungsmeister oder seinem Stellvertreter geleitet. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil, sofern nicht seine Person betreffende Angelegenheiten beraten werden.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich der Bundesinnungsmeister oder seines Stellvertreters mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

(6) In eiligen Fällen kann ein Vorstandsbeschluss auch in Textform herbeigeführt werden, sofern kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.

(7) Vor Beginn jeder Vorstandssitzung ist ein Protokollführer zu benennen. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen; sie ist vom Bundesinnungsmeister oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 24

(1) Der Bundesinnungsmeister und der Geschäftsführer vertreten gemeinsam den Bundesinnungsverband in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden tritt an seine Stelle sein Stellvertreter; im Verhinderungsfalle des Geschäftsführers tritt an seine Stelle ein weiteres Vorstandsmitglied.

(2) Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer. Insoweit vertritt er den Bundesinnungsverband.

(3) Willenserklärungen, welche den Bundesinnungsverband vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie müssen von dem Geschäftsführer und dem Bundesinnungsmeister unterzeichnet sein. Hiervon ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Verwaltung, die im Einzelfall eine Wertgrenze von EUR 500,00 nicht überschreiten. Vermögensrechtliche Verpflichtungen ab EUR 1.000,00 sind vom Vorstand zu genehmigen. § 24 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen vom Bundesinnungsmeister oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer unterzeichnet sein.

(5) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der zuständigen Behörde, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit den Vorstand bilden.

§ 25

(1) Der Vorstand leitet den Bundesinnungsverband, er bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.

(2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, kann der Vorstand die Verteilung der Aufgaben unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln.

§ 26

Die Mitglieder des Vorstandes, die Fachbereichsleiter und deren Stellvertreter sowie die Mitglieder der Ausschüsse versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt. Für bare Auslagen und Reisekosten kann Ersatz und Entschädigung nach besonderen, von der Mitgliederversammlung des Bundesinnungsverbandes zu beschließenden Sätzen gewährt werden. Dem Bundesinnungsmeister kann von der Mitgliederversammlung für den mit seiner Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Besondere Ausschüsse

§ 27

(1) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte, fachbereichsübergreifende Aufgaben besondere Ausschüsse errichten.

(2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(3) Wiederwahl ist zulässig. § 22 Abs. 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten und sofern nichts anderes bestimmt ist, über das Ergebnis ihrer Beratungen dem Vorstand zu berichten. Über die Ergebnisse beschließt das zuständige Organ des Bundesinnungsverbandes.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes sowie der Geschäftsführer können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) Eine Geschäftsordnung über die Arbeit der Ausschüsse kann erstellt werden.

Tarifkommission § 28

(1) Der Vorsitzende der Tarifkommission sowie bis zu acht weitere Mitglieder werden als große Tarifkommission von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(2) Wiederwahl ist zulässig. § 22 Abs. 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Der Vorsitzende der großen Tarifkommission benennt im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Tarifkommission die Mitglieder der jeweiligen Verhandlungskommission, der auf Wunsch des Vorsitzenden der Tarifkommission einen Protokollführer stellt.

(4) Tarifverträge sind vom Bundesinnungsmeister und dem Vorsitzenden der Tarifkommission nach Abstimmung mit dem Vorstand zu unterschreiben.

(5) Ein Mitglied des Vorstandes sowie der Geschäftsführer können an den Sitzungen der Tarifkommission mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) Unabhängig von der Teilnahme eines Mitglieds des Vorstandes oder des Geschäftsführers berichtet der Vorsitzende der Tarifkommission schriftlich über die jeweiligen Verhandlungen an den Vorstand. Dabei ist der Weg über die Geschäftsstelle einzuhalten.

§ 29

Die Ausschüsse nach §§ 27 und 28 sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Ausschussvorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden.

Rechnungsprüfung

§ 30

(1) Die Rechnungsprüfung erfolgt einmal jährlich und besteht aus zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und keine Mitglieder sein müssen. Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf ein Jahr mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(2) Wiederwahl ist zulässig. § 22 Abs. 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Die Rechnungsprüfung hat die Prüfung der Jahresrechnung und der Kasse des Bundesinnungsverbandes zu umfassen; über das Ergebnis der Prüfung haben die Rechnungsprüfer in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Fachbereiche

§ 31

(1) Der Bundesinnungsverband kann für die in § 2 genannten Handwerke Fachbereiche bilden.

(2) Die Fachbereiche beraten den Bundesinnungsverband und die in ihm vertretenen Mitglieder bei ihren satzungsgemäßen Aufgaben.

(3) Vor der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung des Bundesinnungsverbandes können Fachbereichssitzungen stattfinden.

Weitere Sitzungen können vom jeweiligen Fachbereichsleiter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

(4) Der jeweilige Fachbereich wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihren jeweiligen Fachbereichsleiter und max. 2 Stellvertreter. Deren Amtsdauer ist zeitgleich mit der des Vorstandes des Bundesinnungsverbandes. Für die Wahl gilt § 13 entsprechend.

(5) Der Fachbereichsleiter und die Stellvertreter müssen eine Gesellenprüfung oder eine Meisterprüfung vorweisen können und zwar in den in § 2 genannten zulassungspflichtigen Handwerken beziehungsweise im Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden.

(6) Wiederwahl ist zulässig. § 22 Abs. 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

(7) Die Fachbereiche können für die Vorstandswahl gem. § 22 Abs. 1 Kandidaten aus ihren Handwerken vorschlagen.

(8) Über die Fachbereichsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahl- und Abstimmungsergebnisse enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Fachbereichsleiter und einem weiteren Mitglied des Fachbereichs zu unterzeichnen und der nächsten Fachbereichsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Niederschrift ist ebenfalls bei der Geschäftsstelle einzureichen.

(9) Für die Arbeit der Fachbereiche kann eine für alle Fachbereiche einheitliche Geschäftsordnung von der Mitgliederversammlung erlassen werden.

(10) Einladungen zu den Fachbereichsversammlungen ergehen im Einvernehmen mit dem Vorstand, der von den Sitzungsterminen und der Tagesordnung über die Geschäftsstelle vorher in Kenntnis zu setzen ist. Der Bundesinnungsmeister oder sein Stellvertreter kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(11) Die Fachbereiche haben die Aufgabe, die fachlichen Interessen ihres Handwerks im Bundesinnungsverband zu vertreten. Sie können hierzu Anregungen und Wünsche dem Vorstand des Bundesinnungsverbandes mitteilen.

(12) Zu Sitzungen des Vorstandes oder der Ausschüsse des Bundesinnungsverbandes, bei denen Angelegenheiten eines bestimmten Fachgebietes beraten werden, soll der Fachbereichsleiter hinzugezogen oder der Bundesfachbereich vorher gehört werden.

Geschäftsstelle

§ 32

(1) Der Bundesinnungsverband kann an seinem Sitz eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird, errichten. Diese kann auch in Form einer Bürogemeinschaft errichtet werden.

(2) Der Geschäftsführer hat nach einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung die laufenden Geschäfte zu führen. Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und für die ordnungsgemäße Erledigung der den Angestellten unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich.

(3) Die Anstellung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand. Er wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Beiträge

§ 33

(1) Die dem Bundesinnungsverband durch die Ausübung satzungsgemäßer Aufgaben entstehenden Kosten sind von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen.

(2) Die Beiträge werden einmal jährlich fällig.

(3) Der von jedem Mitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grund- und einem Zusatzbeitrag. Der Zusatzbeitrag wird nach der Zahl der Mitglieder des Mitgliederverbandes erhoben. Einzelmitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Teil des Grundbeitrages.

(3) Der zu entrichtende Beitrag für Unternehmen, Körperschaften, Institute, Fachschulen, hierzu zählen auch Berufsschulen, und ähnliche Einrichtungen, die den in § 2 genannten Handwerken fachlich nahestehen, wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(4) Sonderbeiträge können erhoben werden.

(5) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Eintritt folgenden Monats.

(6) Für die Benutzung von Einrichtungen des Bundesinnungsverbandes sowie für Sonderleistungen kann ein Entgelt erhoben werden.

Haushaltsplan, Jahresrechnung

§ 34

- (1) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat jährlich einen Haushaltsplan für das laufende Rechnungsjahr aufzustellen und ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Haushaltsüberschreitungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sie sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; dies kann nachträglich geschehen.

§ 35

Der Vorstand hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres eine Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Diese Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen. Nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist sie der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Kassenprüfung

§ 36

Die Kasse ist alljährlich mindestens einmal durch den Bundesinnungsmeister oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Verbandsvermögen ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist.

Vermögensverwaltung

§ 37

Bei der Anlage des Vermögens des Bundesinnungsverbandes ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf eine unbedingte Sicherheit der Anlage zu achten.

Schadenhaftung

§ 38

Der Bundesinnungsverband ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes, der Geschäftsführer oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Änderung der Satzung

§ 39

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand schriftlich zu stellen; sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben.

(2) Anträge auf Änderung der Satzung sind so rechtzeitig beim Vorstand zu stellen, dass sie vom Vorstand in der Vorstandssitzung gemäß § 23 Abs. 1, Satz 1 behandelt und mit einer Beschlussempfehlung versehen werden können.

(3) Die Mitgliederversammlung kann Änderungen der Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschließen.

(4) Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz.

Auflösung des Bundesinnungsverbandes

§ 40

(1) Anträge auf Auflösung des Bundesinnungsverbandes sind beim Vorstand schriftlich zu stellen.

(2) Wird der Antrag auf Auflösung von mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt, so ist eine außerordentliche, nur zur Behandlung dieses Antrages bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Der Beschluss auf Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten gefasst werden. Sind in der Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten erschienen, so ist binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden kann.

(4) Die Auflösung des Bundesinnungsverbandes ist durch die mit der Abwicklung der Geschäfte Beauftragten in dem offiziellen Verbandsorgan bekanntzumachen.

(5) Die Auflösung ist der zuständigen Behörde unter Beifügung einer Abschrift des Auflösungsbeschlusses mitzuteilen.

§ 41

(1) Der Bundesinnungsverband verliert die Rechtsfähigkeit durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

(2) Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, deren ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 42

(1) Wird der Bundesinnungsverband durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, so wird das Verbandsvermögen in entsprechender Anwendung der §§ 47 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches liquidiert.

(2) Die Auflösung des Bundesinnungsverbandes ist durch die Liquidatoren in dem offiziellen Verbandsorgan des Bundesinnungsverbandes (§ 44) bekanntzugeben.

§ 43

(1) Im Falle der Auflösung des Bundesinnungsverbandes sind die Mitglieder verpflichtet, die Beiträge für das laufende Vierteljahr an die mit der Abwicklung der Geschäftsstelle des Bundesinnungsverbandes Beauftragten zu zahlen.

(2) Das Verbandsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Über die Verwendung des hiernach verbleibenden Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Eine Verteilung dieses Vermögens an die Mitglieder findet nicht statt.

Bekanntmachungen

§ 44

Die Bekanntmachungen des Bundesinnungsverbandes an seine Mitglieder erfolgen in Textform oder auf der Homepage des BIV.